



An alle Segelflugvereine bitte verbreiten und aushängen

Verlängerungskriterien Segelfluglizenz gemäß § 41 LuftPersV „25 Starts“

„Laut Stellungnahme des BMVBS vom 5.8.2011 zu den unterschiedlichen Interpretationen des §41 Abs.2 LuftPersV gilt folgende Auslegung:

Die nachzuweisenden 25 Starts und Landungen können nur auf Segelflugzeugen oder Segelflugzeugen mit Hilfsantrieb erbracht werden.

Die nachzuweisenden 5 Starts in den eingetragenen Startarten können auch auf anderen Klassen erbracht werden so etwa Windenstarts auf entsprechend zugelassenen Reisemotorseglern oder Eigenstarts auf Reisemotorseglern, einmotorigen Motorflugzeugen oder aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen. Diese Starts auf anderen Klassen können dann jedoch nicht auf die nachzuweisenden 25 Starts und Landungen angerechnet werden.“

Demnach gilt die alte Auslegung, dass auch Starts auf Reisemotorseglern angerechnet wurden, nicht mehr.

Bitte darauf achten, dass die Segelflugpiloten die Starts erbringen. Fehlende Starts können mit Fluglehrer oder Flugauftrag erbracht werden. Diese sind im Flugbuch durch den Segelfluglehrer zu bescheinigen.

Viele Grüße und schöne Flüge

wünscht

*Hubertus Huttel
Ausbildungsleiter*